



**Ergeht an:**

alle niedergelassenen Ärztinnen und  
Ärzte

Ihr Ansprechpartner:

**Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH**

T. 0316-8044-61

F. 0316-8044-135

[ngl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:ngl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, 3. September 2014

A3-47-rs-nachfolgemodell-distriktsärztliche-versorgung-2014.docx

**Ärztekammer, Gemeindebund und Land finden gemeinsame Lösung für  
Nachfolgemodell der auslaufenden distriktsärztlichen Versorgung**

**Flächendeckende Durchführung von Totenbeschauen und UBG-Untersuchungen  
ist wieder gesichert: „Gemeinsame Willensanstrengung“ ebnet den Weg.**

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Vor mittlerweile zwölf Jahren wurde das Distriktsärztesystem in der Steiermark durch einen Beschluss des Landtags abgeschafft. Vorerst ohne unmittelbare Wirkung: Denn die bestellten Distriktsärztinnen und -ärzte übten ihre Tätigkeit weiterhin aus, es wurden aber keine neuen nachbestellt.

In den letzten Jahren kam es aber zunehmend zu Verzögerungen bei Totenbeschauen und anderen öffentlichen Aufgaben: Denn die Zahl von 277 Distriktsärztinnen und -ärzten im Jahr 2003 (in 268 Sanitätsdistrikten) schrumpfte immer mehr – im Juli dieses Jahres waren es, vor allem wegen der hohen Zahl von Pensionierungen, nur mehr 136.

Durch die gemeinsame Anstrengung der Ärztekammer und des Gemeindebundes mit dem Land Steiermark wurde nun aber eine neue, tragfähige Lösung gefunden, wobei festzuhalten gilt, dass selbstredend die medizinische Not-Versorgung der PatientInnen immer oberste Priorität hat. Ärztinnen und Ärzte, die Bereitschaftsdienst haben, können - auf freiwilliger Basis natürlich - Totenbeschauen durchführen (Sie schließen dafür Verträge mit den Gemeinden ab). Darüber gibt es eine Vereinbarung zwischen Gemeindebund und Ärztekammer, zu der auch ein Mustervertrag gehört. Den Verträgen liegt die Gemeindearzt-Entgelt-Verordnung zugrunde, in der die Kosten geregelt sind. Die Bereitschaftsdiensthonorare für diese Ärztinnen werden erhöht, die Finanzierung erfolgt über den steirischen Gesundheitsfonds. Ebenso werden die Pauschalen für Totenbeschauen und UBG-Untersuchungen erhöht.

Weiters übernehmen die Gemeinden die Kosten der Vertretung von Distriktsärztinnen und -ärzten an Wochenenden und Feiertagen, bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung sowie für den freiwilligen Bereitschaftsdienst bei Nacht.

Die rasche Durchführung von Totenbeschauen ist aber nur das dringendste Problem. Ein weiteres sind die Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz. Diese Untersuchungen wurden bisher ebenfalls vorrangig von Distriktsärztinnen und Distriktsärzten bzw. Gemeindeärztinnen und -ärzten durchgeführt. Hier sollen nun vermehrt Amtsärztinnen und -ärzte, aber auch niedergelassenen Ärztinnen und -ärzte im Rahmen ihrer Bereitschaftsdienste tätig werden.

**Detailinformationen finden Sie im Anhang**, die einzelnen Vereinbarungen bzw. Musterverträge werden demnächst auf der Homepage der Ärztekammer für Steiermark veröffentlicht.

Die Bezirkshauptleute werden in Bälde Koordinationssitzungen mit den jeweiligen Ärzten aus den Bezirken einberufen, an denen auch Vertreter der Ärztekammer teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Jörg Garzarolli eh  
Kurienobmann

Dr. Martin Georg Millauer eh  
geschäftsführender Vizepräsident

Anhang: Detailinformationen

## Zusammenfassung der zwischen Gemeindebund, Land und Ärztekammer Steiermark erzielten Ergebnisse:

### Totenbeschau:

- Seitens des Gesundheitsfonds Steiermark wird der Bereitschaftsdienst weitergeführt und die Honorierung der Bereitschaftsdiensttarife der STGKK am Wochenende und an Feiertagen erhöht um € 45,-- (jährliche Valorisierung mit kaufmännischer Rundung nach VPI), sodass an diesen Tagen derzeit in **Summe € 157,-** (kaufmännisch gerundet – 112,47 + 45,--) an Bereitschaftsdienstgebühren pro 12 Stunden ausbezahlt werden. Die Erhöhung erhalten nur jene Ärzte, die eine Vereinbarung abschließen und die Totenbeschau erbringen.
- Städte und Gemeinden erhöhen die Abgeltung für die Totenbeschau von dzt. € 110 auf € **160,-- (jährliche Valorisierung mit kaufmännischer Rundung nach VPI ab 1.1.2016)**. Neben diesem Entgelt gebühren dem Arzt die Zulagen nach § 2 Abs. 2 der Gemeindearzt Entgeltverordnung sowie eine Abgeltung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes. Der Gemeindebund empfiehlt seinen Mitgliedern die vorschussweise Anwendung dieser Vereinbarung, bis die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2004 über die Festsetzung des Entgeltes für die von den Gemeindeärzten zu erbringenden Leistungen (Gemeindearzt Entgeltverordnung) LGBl. Nr. 37/2004 dahingehend geändert wird. Die weiteren Bestimmungen und Entgelte für die Totenbeschau der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2004 über die Festsetzung des Entgeltes für die von den Gemeindeärzten zu erbringenden Leistungen (Gemeindearzt Entgeltverordnung) LGBl. Nr. 37/2004 bleiben weiter aufrecht.
- Ärzte, welche im Bereitschaftsdienst Totenbeschauen erbringen, müssen Verträge mit den jeweiligen Gemeinden abschließen. Bestehende Gemeindeärzterverträge bleiben aufrecht, wenn diese bessere Konditionen beinhalten. Ein neuer Vertrag mit einem neuen Vertragspartner wird an die bestehende neue Regelung angepasst.
- Die Gemeinden übernehmen die Kosten der Vertretung von Distriktsärzten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, bei Urlaub, Krankenstand und Fortbildung sowie für den freiwilligen Bereitschaftsdienst in der Nacht. Die Ärzte teilen den Gemeinden vorhersehbare Absenzen (Urlaub, Fortbildung) zumindest 1 Woche vorher mit.
- Das Thema Haftung ist durch die Berufshaftung des Arztes und durch die Amtshaftung – nach Auskunft des Landes - abgedeckt.

### UbG:

- Neben den vom Bund refundierten Gebühren von derzeit € 87,00 ist das Land Steiermark bereit, zusätzlich € 50,00 (jährliche Valorisierung mit kaufmännischer Rundung nach VPI) pro Untersuchung für Gemeinde- und niedergelassene Ärzte zur Verfügung zu stellen. Dieser Zuschlag bleibt auch im Falle einer eventuellen diesbezüglichen Gebührenerhöhung des Bundes bestehen.
- Von Seiten des Landes wird die Verpflichtung der Amtsärzte, wochentags von 7.00 – 19.00 Uhr (*zumindest jedoch während der Amtszeit*) UbG – Untersuchungen durchzuführen, eingefordert werden.

### Weitere Vorgangsweise:

- Auf Bezirksebene wird ein entsprechender Bereitschaftsdienst für die Untersuchungen nach dem UbG mit diesen Ärzten koordiniert werden.
- Die Bezirkshauptleute werden in Bälde Koordinationssitzungen mit den jeweiligen Ärzten aus den Bezirken einberufen, an denen auch Vertreter der Ärztekammer teilnehmen.
- Die Ärztekammer Steiermark wird noch heuer Fortbildungen für Ärzte im Bereich Totenbeschau, UbG und STVO anbieten.